

NABU-Landesverband Sachsen e. V. | Löbauer Straße 68 | 04347 Leipzig

Stadtverwaltung Lauta  
K.-Liebknecht-Straße 18  
02991 Lauta

**Per E-Mail:** sylvia-drescher@lauta.de

**Entwurf BPlan „Gartenstadt Erika 2030+“ nach § 13b BauGB**

Ihr Schreiben vom 27. Juni 2023

Unser Zeichen: VO-SN-2023-27930-NABU (bitte stets angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V., im Folgenden NABU Sachsen, bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen.

In dem Verwaltungsverfahren

wird folgende

umweltrelevante  
Stellungnahme

abgegeben:

**Der NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V. lehnt den Entwurf des Bebauungsplanes „Gartenstadt Erika 2030+“ vom 17. Mai 2023 der Stadt Lauta ab.**



**Landesgeschäftsstelle**

**Tarek Neuparth**  
**Naturschutzrecht**

Tel. +49 (0)341 33 74 15-30  
Fax +49 (0)341 33 74 15-13  
neuparth@NABU-Sachsen.de

Leipzig, 11. August 2023

**NABU (Naturschutzbund Deutschland)**  
**Landesverband Sachsen e. V.**  
Löbauer Straße 68  
04347 Leipzig  
Tel. +49 (0)341 33 74 15-0  
Fax +49 (0)341 33 74 15-13  
landesverband@NABU-Sachsen.de  
www.NABU-Sachsen.de

**Geschäftskonto**  
Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN DE93 3702 0500 0001 3357 00  
BIC BFSWDE33XXX

Steuer-Nr. 232 / 140 / 07118

**Spendenkonto**  
Bank für Sozialwirtschaft  
IBAN DE66 3702 0500 0001 3357 01  
BIC BFSWDE33XXX

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

**I. Sachverhalt**

Die Stadt Lauta im Landkreis Bautzen beabsichtigt im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Wohnbebauung zu schaffen.

**II. Bewertung**

Der NABU Sachsen lehnt den Bebauungsplanentwurf ab.

Der NABU Sachsen wurde am Bauleitplanverfahren beteiligt und nimmt die ihm eingeräumte Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB wahr.

Der Aufgabenbereich des NABU Sachsen, wie er nach § 2 Abs. 2 seiner Satzung festgesetzt ist, wird durch die Planung berührt.

Bei Umsetzung des Vorhabens ist von erheblichen, insbesondere unvorhergesehenen, Umweltbeeinträchtigungen auf Schutzgüter des Umweltrechts auszugehen.

**1. Verstoß gegen Unionsrecht, Art. 3 Abs. 1 und Abs. 5 SUP-RL i. V. m. § 13b Satz 1 BauGB**

Der Bebauungsplan wurde unter Anwendung von § 13b Satz 1 BauGB entworfen.

*„Der Bebauungsplan wird im Verfahren nach § 13b (i.V.m. § 13a) BauGB unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen im beschleunigten Verfahren als Bebauungsplan gemäß § 13a Abs. 1 BauGB aufgestellt. Nach § 13 Abs. 3 kann für das Vorhaben von einer Umweltprüfung bzw. einem Umweltbericht abgesehen werden.“*

*Begründung zum Entwurf vom 17. Mai 2023, S. 9.*

Eine Umweltprüfung samt Erstellung eines Umweltberichtes ist nicht erfolgt. **Der Entwurf des Bebauungsplans ist demnach nicht mit Unionsrecht vereinbar.** Denn er verstößt gegen Art. 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 der Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments

und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (SUP-RL).

Der NABU Sachsen weist auf die Nichtanwendbarkeit des § 13b Satz 1 BauGB wegen Verstoßes gegen Unionsrecht hin. **Der NABU Sachsen verweist auf die Entscheidung des Bundesverwaltungsgericht zu § 13b BauGB vom 18. Juli 2023** (BVerwG, Urteil vom 18. Juli 2023, Az. 4 C 3.22; vgl. Pressemitteilung des Bundesverwaltungsgericht vom 18. Juli 2023).

Ein Antrag auf Einleitung eines Normenkontrollverfahrens gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO i. V. m. § 24 SächsJG wegen Anwendung einer mit dem Unionsrecht unvereinbaren Norm bleibt dem NABU Sachsen daher weiterhin eröffnet. Der NABU Sachsen behält sich die Geltendmachung dieses beachtlichen Verfahrensfehlers (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB) hier ausdrücklich für ein etwaiges gerichtliches Normenkontrollverfahren vor, in welchem beantragt werden könnte, die Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB) durch das SächsOVG für ungültig erklären zu lassen, § 47 Abs. 5 Satz 2 VwGO.

Es wird die Überführung in das Regelverfahren gefordert.

Eine Umweltprüfung ist durchzuführen, ein Umweltbericht zu erstellen und der Begründung zum Bebauungsplan beizufügen. Die Umweltinformationen sind umfassend zur Verfügung zu stellen.

Die Erstellung eines Umweltberichtes hatte sich ohnehin durch die Stellungnahme der LDS vom 25. Januar 2023 (dort Unterpunkt 2.3) bereits aufgezwungen. Denn diese äußerte ihre Bedenken bzgl. des fehlenden Umweltberichtes deutlich.

Die LDS hatte explizit aus fachlicher Sicht angeregt, das Vorgehen im beschleunigten Verfahren zu überdenken.

*„In den vorliegenden Unterlagen/1/ /2/ ist gegenwärtig kein Umweltbericht enthalten.*

*In /2/, Seite 9, wird hierzu festgehalten, dass aufgrund der gewählten Verfahrensart (beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB i. V. m. § 13a BauGB) gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird. Ein Umweltbericht wurde nicht erstellt.*

*Diese – wohl bauplanungsrechtlich zulässige Vorgehensweise – kann von hier aus angesichts der im Vorhabenumfeld vorhandenen Vielzahl an bergbau- und industriebedingten Vorbelastungen der Umwelt nicht befürwortet werden.*

*Zum einen können bei Durchführung des Bebauungsplanes - aus hiesiger Sicht - vom Vorhaben selbst Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser/Grundwasser ausgehen, zum anderen können aus der Umsetzung des Bebauungsplans Auswirkungen der Umwelt (vorbelastete Grund- und Oberflächenwasserkörper sowie Altlastenstandorte) auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit resultieren. Ein Umweltbericht ermöglicht es unter anderem, Auswirkungen auf das Grundwasser sowie auf die umliegenden Oberflächengewässer, einschließlich der komplexen Wechselwirkungen, systematisch zu betrachten und entsprechend zu bewerten und damit der bauleitplanenden Gemeinde eine adäquate Entscheidungsgrundlage zur Hand zu geben.*

*In diesem Zusammenhang gilt es zu berücksichtigen, dass sich im Tagebaurestgewässer Laubusch (Erikasee) aufgrund seiner spezifischen, in der historischen Nutzung als Absetz- und „Flusskläranlage“ begründeten, stofflichen Belastung aus wasserwirtschaftlicher Sicht unter Umständen ein saurer pH-Wert-Bereich entwickeln darf. Im Fall einer Rückversauerung ist eine (Re)-Mobilisierung und Freisetzung von derzeit im Sediment gebundenen Schadstoffen zu befürchten, was wiederum nachteilige Folgen für die städtebaulichen Entwicklungsmöglichkeiten des Gebietes selbst als auch für die in der bauleitplanerischen Umweltprüfung zu betrachtenden Schutzgüter in und außerhalb des Bebauungsplangebietes nach sich ziehen würde.*

*Aus diesem Grund regen wir aus fachlicher Sicht an, die Entscheidung zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens nach § 13a BauGB zu überdenken.*

Stellungnahme LDS vom 25. Januar 2023, S. 4.

Dem wird sich angeschlossen. Der NABU Sachsen macht sich die Stellungnahme der LDS vom 25. Januar 2025 vollumfassend in ihrer ablehnenden Gestalt zu Eigen. Dies gilt insbesondere auch für die Bedenken hinsichtlich des Schutzgutes Wasser/Grundwasser, der Passage zum Braunkohlenplan hinsichtlich des bergbaulich gefährdeten Bereiches (a. a. O., S. 5 f.) und zum FNP (a. a. O., S. 6).

Die Stellungnahme der LDS vom 25. Januar 2025 erging insoweit jedoch vor dem Urteil des BVerwG vom 18. Juli 2023. Diese Rechtsauffassung ist daher in diesem Kontext zu betrachten. Nach der Entscheidung des BVerwG ist davon auszugehen, dass § 13b

BauGB durch die Verwaltung aufgrund der bekannten Unionsrechtswidrigkeit nicht mehr anzuwenden ist. Eine andere Rechtsauffassung ist unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht mehr tragbar. Denn die vollziehende Gewalt ist an Gesetz und Recht gebunden (Art. 20 Abs. 3 GG, Art. 3 Abs. 3 SächsVerf). Das Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG umfasst insofern auch die Nichtanwendung unionsrechtswidriger Normen.

## **2. Gefährdung etwaiger gesetzlich geschützter Biotop, § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG**

Ferner kommt hinzu, dass die UNB darauf hinwies, dass möglicherweise ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG vorhanden sein könnte (vgl. Unterpunkt 4).

*„Auf Grund der bestehenden Vegetationsruhe kann die Feststellung auf Vorhandensein eines gesetzlich geschützten Biotops nach § 30 (2) BNatSchG erst während der Blühphase ab Mai 2023 erfolgen.“*

Stellungnahme UNB vom 8. Dezember 2022, S. 3.

*„Gemäß Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 08.12.2022 besteht der Verdacht, dass sich auf dem Flurstück 38/15 im Teilbereich Ost ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet. Auf Grund der bestehenden Vegetationsruhe kann die Feststellung auf Vorhandensein eines gesetzlich geschützten Biotops nach § 30 (2) BNatSchG erst während der Blühphase ab Mai 2023 erfolgen. Sollte sich der Verdacht bestätigen werden gemeinsam mit der Stadt Ausgleichsflächen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans gesucht.“*

*Die untere Naturschutzbehörde wird weiterhin im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt und um Mitteilungen zu Belangen von Natur und Landschaft sowie zu beabsichtigten Planungen mit Relevanz für die vorliegende Planung gebeten.*

*Im Verfahren werden wenn notwendig, diese Erkenntnisse unter diesem Punkt nachgereicht und eingearbeitet.“*

Begründung zum Entwurf vom 17. Mai 2023, S. 10.

*„Gemäß Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 08.12.2022 besteht der Verdacht, dass sich auf dem Flurstück 38/15 im Teilbereich Ost ein gesetzlich geschütztes Biotop befindet.*

*Sollte sich der Verdacht bestätigen werden gemeinsam mit der Stadt Lauta und dem Vorhabenträger Ausgleichsflächen, außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans gesucht. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde ist davon auszugehen, dass durch das Schaffen von Ausgleichsflächen keine Einwände zum Bauleitplanverfahren entstehen.*

*Die im Plangebiet vorhandenen Gehölze werden weitestgehend erhalten. Des Weiteren gilt die rechtskräftige Baumschutzsatzung der Stadt Lauta.“*

*a. a. O., S. 18.*

*„Da die geplante Bebauung an der gleichen Stelle geplant ist, wo vor wenigen Jahren noch Teilbereiche der Gartenstadt vorhanden waren sich das Ausmaß der Bebauung an der ehemaligen Baustruktur orientiert, wird nicht davon ausgegangen, dass durch den Bebauungsplan Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind. Sollten dennoch Auswirkungen auf die Umwelt oder geschützte Biotope entstehen, werden gemeinsam mit der Stadt Lauta und dem Vorhabenträger Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet.“*

*a. a. O., S. 24.*

Da der Entwurf vom Mai 2023 und die Begründung zum Entwurf vom 17. Mai 2023 sind, kann seitens des NABU Sachsen nicht geprüft werden, ob gesetzlich geschützte Biotope vorhanden sind bzw. etwaige Feststellungen auf Vorhandensein eines gesetzlich geschützten Biotops, wie ab Mai 2023 beabsichtigt, bereits erfolgt sind oder der Entwurf vor derartigen Feststellungen im Mai 2023 erstellt wurde.

Das Vorhandensein von gesetzlich geschützten Biotopen ist jedoch eine erhebliche Umweltinformation, die dem NABU Sachsen nicht vorenthalten werden darf. Eine umfassende Prüfung des lokalen Naturhaushaltes wird so verhindert. Dem NABU Sachsen wird es so unmöglich, sich zu etwaig erforderlichen Ausnahmegenehmigungen nach § 30 Abs. 4 SächsNatSchG zu äußern bzw. sich ein umfassendes Bild zu machen, wie der Gesamteingriff in den Naturhaushalt verlaufen würde. Dies stellt eine Umgehung der Beteiligungsmöglichkeit der anerkannten Naturschutzvereinigung dar, da eine Gesamtbetrachtung des tatsächlichen Naturhaushaltes so verwehrt wird.

### 3. **Überschreitung des gesetzlichen Mindestabstandes zu Wäldern, § 25 Abs. 3 SächsWaldG**

Vor dem Hintergrund, dass der Mindestabstand des § 25 Abs. 3 SächsWaldG nicht eingehalten wird, ist der Entwurf ebenfalls abzulehnen. Die Begründung hierzu ist nicht hinnehmbar.

*„Südlich des Teilbereiches Süd grenzt auf den Flurstücken 22/1, 22/2, 67/38 und 67/43 Wald nach § 2 Abs. 1 BWaldG i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 SächsWaldG direkt an das Plangebiet an.“*

*a. a. O., S. 12.*

*„Die Waldflächen, die südlich an den Teilbereich Süd auf den Flurstücken 22/1, 22/2, 67/38 und 67/43 angrenzen liegen innerhalb des nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG geforderten Mindestabstands. Da aus denkmalschutztechnischer und städtebaulicher Perspektive jedoch der Mindestabstand nicht gewahrt werden kann wird gemäß § 25 Abs. 3 Nr. 2 SächsWaldG davon ausgegangen, dass eine Ausnahme in diesem Fall möglich ist und die Baugenehmigungsbehörde mit der Forstbehörde im Einvernehmen über künftige Bauanträge entscheidet.“*

*a. a. O., S. 17.*

Woher die Stadt Lauta die Annahme einer sie begünstigenden künftigen Ausnahmeentscheidung nimmt wird nicht tiefergehend dargelegt. Die UFB forderte schließlich bereits die Einhaltung des Mindestabstandes in ihrer Stellungnahme zuvor explizit.

*„Südlich des Teilbereiches Süd grenzt auf den Flurstücken 22/1, 22/2, 67/38 und 67/43 Wald nach § 2 Abs. 1 BWaldG i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 SächsWaldG direkt an das Plangebiet an. Das im Teilbereich Süd ausgewiesene Baufeld unterschreitet deshalb den nach § 25 Abs. 3 SächsWaldG geforderten Mindestabstand.*

*Es wird gefordert, dass die überbaubare Grundstücksfläche des Baufelds WA2 so geplant wird, dass der Mindestabstand nach § 25 SächsWaldG von 30 Metern eingehalten wird.“*

Stellungnahme UFB vom 8. Dezember 2022, S. 3.

Auch hier findet durch die Verlagerung der entscheidenden Punkte – hier der Angabe der beabsichtigten konkreten Umsetzungsmaßnahmen zur Begründung einer Unterschreitung des Abstandes als Grundlage für eine Ausnahmegenehmigung – erneut eine Umgehung der Beteiligungsmöglichkeit des NABU

Sachsen statt. Dem wird sich entgegengestellt. Gründe für eine etwaige Ausnahme vom Mindestabstand nach § 25 Abs. 3 Satz 2 und 4 SächsWaldG liegen nicht vor.

#### 4. **Forderung Artenschutzfachbeitrag**

Aufgrund der bisherigen Unbebautheit der Fläche und der Gehölze wird die Erstellung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (Artenschutzfachbeitrag) im Kontext der Erstellung des Umweltberichtes (s. o.) gefordert. Dies geschieht mit Nachdruck vor dem Hintergrund, dass die Stadt Lauta bisher die Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages ablehnte.

*„Da von der zu genehmigenden Behörde des Landkreises Bautzen keine Einwände bezüglich der grünplanerischen Festsetzungen vorliegen, wird von der Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages abgesehen“*

Abwägungsbericht, S. 26.

#### 5. **Forderung SPA-Erheblichkeitsabschätzung / FFH-Verträglichkeitsvoruntersuchung**

Es wird die Erstellung einer SPA-Erheblichkeitsabschätzung für das SPA-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ gefordert, da zum Geltungsbereich lediglich ein Abstand von über 200 m besteht (vgl. Begründung zum Entwurf vom 17. Mai 2023, S. 9). In diesem Kontext sollte auch eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das lediglich ca. 800 m vom Geltungsbereich entfernte FFH-Gebiet „Bergbaufolgelandschaft Laubusch“ erfolgen (vgl. ebenda). Die Prüfungen sind auf das Erfordernis weiterer Prüfungen in Bezug auf die Verträglichkeit des Planes mit den Erhaltungszielen der Natura-2000-Gebiete zu richten. Die Begutachtungen sind entsprechend der allgemein anerkannten fachlichen Standards zu erstellen.

Um Zustellung der Abwägung wird gebeten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Tarek Neuparth

Naturschutzreferent